

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



I. Sitz / Zweck

Art. 1

Die Leichtathletik-Gemeinschaft- Bodensee nachstehend LGB genannt ist ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle jedoch innerhalb der Trägergemeinden der Sport- und Erholungsanlage Kellen Tübach.

Die LGB hat zum Zweck, seinen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen die Ausübung seiner Sportart zu ermöglichen. Das Hauptgewicht liegt dabei auf:

- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
- Wettkampftraining für Leistungssportler
- Training für Breitensportler
- Wettkampfororganisation- und Durchführung
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

II. Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 2

Die LGB ist Mitglied des St.Gallischen Leichtathletikverbandes (SGALV), der Swiss Athletics sowie des St.Galler Turnverbandes (SGTV), des Kreisturnverbandes Rheintal und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und anerkennt deren Statuten und Reglement.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die LGB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Schülermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder, Gönner
- Vorstand / TK-Mitglieder

Art. 4

Als Mitglied kann unabhängig von Alter und Geschlecht jeder aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativer Mitarbeit.

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederhauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Mitglieder ab dem 14. Altersjahr der in Art. 3 dieser Statuten genannten Kategorien, ohne die unten ausgenommenen, sind an der Mitgliederhauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bezahlen alle Mitgliederkategorien einen von der Mitgliederhauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag des Vereins.

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch.

IV. Leitung der LGB

Art. 6

Die Organe der LGB sind:

- Die Mitgliederhauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission (TK)
- Die Spezialkommissionen
- Die Revisionsstelle

Die Mitgliederhauptversammlung

Art. 7

Die Mitgliederhauptversammlung bildet das oberste Organ der LGB. Sie wird durch den Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen. Das Datum der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung wird im Jahresprogramm festgelegt.

Art. 8

Die Mitgliederhauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Techn. Leiter
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahlen
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Aufnahme von Mitgliedern und Mutationen
- Ehrungen
- Allfällige Anträge
- Erlass und Revision der Statuten
- Verschiedenes

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% aller Mitglieder der LGB dies schriftlich verlangen.

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederhauptversammlung sind dem Präsidenten oder der Präsidentin mindestens 1 Woche vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand bildet das ausführende Organ der LGB.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus: 3 – 7 Mitgliedern

- Präsident oder Präsidentin
- Finanzchef
- Technischer Leiter
- und weiteren Mitgliedern

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bilden.

Art. 11

Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes zwei Jahre. Sie können jeweils wiedergewählt werden.

Art. 12

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten kollektiv zu zweien rechtsgültig für die LGB. Im Übrigen ist ein Vereinsfunktionär auf jeder Stufe innerhalb seines Verantwortungsbereiches gemäss Pflichtenheft zeichnungsberechtigt.

Art. 13

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der LGB nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Technische und administrative Führung der LGB
- Erlassen und abändern der Pflichtenhefte für die Vorstands- und die Kommissionsmitglieder
- Ernennen von Funktionären und Einsetzen von Spezialkommissionen
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederhauptversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung
- Verwalten des Vermögens der LGB
- Erstellen und überwachen des Budgets
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Verwalten des Archivs der LGB

Art. 14

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen; mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



Die Technische Kommission

Art. 15

Die Technische Kommission besteht aus:

- Sämtlichen Technischen Leitern
- Sämtlichen Leitern und Trainern
- Einem Athletenvertreter oder Athletenvertreterin
- Administratoren (Lizenzen, Material, Statistik, Logistik, Anmeldungen)
- Sekretariat

Im Übrigen organisiert sich die Technische Kommission selbst. Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzliche Mitglieder beiziehen.

Art. 16

Die Technische Kommission tritt auf Einladung des Chefs der Techn. Kommission, in dessen Verhinderungsfall dessen Stellvertreters so oft es die Trainingsorganisation erfordert, zusammen. Die Technische Kommission fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 17

Die Technische Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Trainingsbetriebes
- Koordination des Wettkampfbetriebs
- Organisation von Anlässen und Veranstaltungen
- Anschaffung und Verwaltung der Geräte
- Jugend und Sport
- Ernennung und Ausbildung von Trainingsleitern

Die Spezialkommissionen

Art. 18

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle, welche die Bilanz und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Antrag zu stellen haben.

V. Finanzen

Art. 20

Der Finanzchef koordiniert das Rechnungs- und Versicherungswesen des Vereins. Er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget und einen Antrag über die Mitglieder-Jahresbeiträge zuhanden der Mitgliederhauptversammlung vor.

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



Art. 21

Die Einnahmen der LGB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Training- und Wettkampfbetrieb
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen von Gönner und Sponsoren
- Diverses

Die Ausgaben richten sich nach dem Budget und bestehen im Wesentlichen aus:

- Verbandsabgaben
- Trainings- und Wettkampfbetrieb (Startgelder)
- Beiträge
- Entschädigungen
- Anschaffungen
- Veranstaltungen
- Diverses

Spesen und Entschädigungen

Art. 22

Spesen und Entschädigungen werden im Rahmen des Spesen- und Entschädigungsreglement ausbezahlt.

Haftung der Mitglieder

Art. 23

Die LGB haftet ausschliesslich nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe der aktuellen Jahresbeiträge.

VI. Archiv

Art.24

Die wesentlichen Akten der LGB (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen etc.) sind zu archivieren und zugänglich zu machen.

VII. Auflösung

Art. 25

Die Auflösung der LGB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 26

Bei einer Auflösung der LGB geht deren Inventar und deren Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten treuhänderisch an die Betriebskommission der Sport- und Erholungsanlage Kellen Tübach , bis ein neuer Verein gegründet wird mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

STATUTEN

Leichtathletik Gemeinschaft Bodensee



VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten treten per 01. April 2002 in Kraft. Eine Änderung der Statuten kann von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

An der Gründungsversammlung vom 22. März 2002 wurden die ersten Statuten genehmigt. Änderungen anlässlich der Mitgliederhauptversammlung vom 25. März 2011 angenommen.

Die vorstehenden Statuten sind im Januar 2012 vom SGTV genehmigt worden.

Die angepassten Statuten wurden an der Mitgliederhauptversammlung, vom 23. März 2012 angenommen.

Eine Änderung der Statuten kann von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Leichtathletik-Gemeinschaft-Bodensee

Der Präsident:

K. Schiess

Kurt Schiess

23.03.2012

Die Vizepräsidentin:

V. Wey

Viola Wey